



**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der
SHW AG
zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gemäß § 161 Aktiengesetz**

Vorstand und Aufsichtsrat der SHW AG erklären, dass die Gesellschaft im Zeitraum seit Abgabe der letzten jährlichen Entsprechenserklärung vom 9. Mai 2017, aktualisiert mit Entsprechenserklärung vom 23. November 2017, den vom Bundesministerium der Justiz im Amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017, bekannt gemacht im Bundesanzeiger vom 24. April 2017, mit Berichtigung durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 19. Mai 2017, mit folgenden Ausnahmen entsprochen hat und entsprechen wird.

- Mit Beschluss des Amtsgerichts Ulm – Registergericht – vom 2. Januar 2018 wurde u.a. Herr Klaus Rinnerberger, Gießhübl/Österreich, zum Mitglied des Aufsichtsrats der SHW AG bestellt und mit Beschluss des Aufsichtsrats der SHW AG vom 20. Januar 2018 zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats der SHW AG gewählt. Herr Klaus Rinnerberger ist Mitglied des Vorstands der Pierer Industrie AG, Wels/Österreich, die mittelbar über die SHW Beteiligungs GmbH, Wels/Österreich, eine Beteiligung an der SHW AG hält, die zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Entsprechenserklärung etwas weniger als 50 Prozent der Aktien und Stimmrechte beträgt. Er ist insofern nicht unabhängig im Sinne der Ziffer 5.3.2 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Ziffer 5.4.2 Satz 2 DCGK. Der Aufsichtsrat ist allerdings von der Qualifikation von Herrn Rinnerberger für das Amt des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses überzeugt, da er insbesondere über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren i.S.d. Ziffer 5.3.2 Abs. 3 Satz 1 DCGK verfügt; der Aufsichtsrat hat ferner keine Zweifel, dass Herr Rinnerberger sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats und Vorsitzender des Prüfungsausschusses stets im Unternehmensinteresse ausüben und gegebenenfalls auftretenden Interessenkonflikten angemessen Rechnung tragen wird.*

- Die Zulassung der Aktien der SHW AG zum Teilbereich des Regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgebpflichten (Prime Standard) wurde auf Antrag der Gesellschaft durch Beschluss der Frankfurter Wertpapierbörse vom 21. November 2017 mit Wirkung zum Ablauf des 21. Februar 2018 widerrufen; seit 22. Februar 2018 sind die Aktien ausschließlich zum Regulierten Markt (General Standard) zugelassen. Seit Wirksamwerden des vorgenannten Wechsels in den General Standard sieht die Gesellschaft – entsprechend den geringeren Transparenzanforderungen der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse an Unternehmen im General Standard und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften – von einer unterjährigen Berichterstattung i.S.d. Ziffer 7.1.1 Abs. 1 Satz 2 DCGK neben dem Halbjahresfinanzbericht ab, da sie die gesetzlich vorgesehene reguläre Finanzberichterstattung*

an den Kapitalmarkt über die Lage und den Geschäftsverlauf des Unternehmens mit der Erstellung und Veröffentlichung von Jahres- und Halbjahresfinanzberichten als ausreichend und angemessen erachtet.


Aalen-Wasseraffingen, 15. März 2018

Für den Aufsichtsrat



Georg Wolf

Für den Vorstand



Dr. Frank Boshoff